

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Physik**

vom 12. Mai 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2016, S. 449)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, Nr. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 01. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Physik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. Mai 2016, Az: 03/02/08/01/00/065-MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Physik vom 20. April 2012 (StAnz. S. 1040) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.“

b) Absatz 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 14 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sind die Bedingungen zur Anmeldung nicht erfüllt, verlängert sich die Frist für die Wiederholung auf maximal 6 Monate.“

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).“

b) Absatz 3, Satz 3 wird ersetzt durch:

„Für das Modul Ex1-2: Experimentalphysik 1 und 2 gilt als weitere Voraussetzung die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Tutorium 1 und Tutorium 2 dieses Moduls; das Gleiche gilt für das Modul S: „Wissenschaftskommunikation und Kompetenzerwerb“.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird an das Ende des Absatzes verschoben

bb) Die Bezeichnung „Module S: Seminar“ wird ersetzt durch die Bezeichnung ‚Modul S: Wissenschaftskommunikation und Kompetenzerwerb‘.

d) Absatz 8, Satz 2 wird gestrichen.

(3) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen in der aktuellen Fassung.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Dekan oder die Dekanin.“

(4) § 10 Abs. 2, Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen“

(5) § 11 Abs. 1, Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.“

(6) § 13 Abs. 3, Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Ist die letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist diese durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten.“

(7) § 14 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werde, sofern die Voraussetzung einer hinreichenden Beherrschung der englischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten erfüllt ist.“

(8) § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2

b) Absatz 3, Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht gewichtet mit 13 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 ein.“

(9) § 18 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Bestimmungen der Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

(10) Der Anhang zu Fachbereich 08: Physik, 1. Modulplan wird wie folgt geändert:

a) Das Modul „Pflichtmodul Ex4: Experimentalphysik 4 „Skalen und Strukturen der Materie““ erhält folgende Fassung:

”

Pflichtmodul Ex4: Experimentalphysik 4 " Skalen und Strukturen der Materie "						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Skalen und Strukturen der Materie	V	4	Pfl	4 SWS	8 LP	
Übungen zu Skalen und Strukturen der Materie	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Moduleilprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung. Entweder ein mündlicher Vortrag, eine Referatsausarbeitung oder das Protokoll eines Praktikumsversuchs können vom Dozierenden mit einer Gewichtung von < 1/5 in der Notenbildung berücksichtigt werden. Hierbei gilt die Modulprüfung auch dann als bestanden, falls die Note der geringer gewichteten Moduleilprüfung „nicht ausreichend“ (5.0) und die für die Modulprüfung ermittelte Note mindestens „ausreichend“ (4.0) ist.					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

”

b) Das Modul „Pflichtmodul Ex5: Experimentalphysik 5b„Atom- und Quantenphysik““ wird wie folgt geändert:

aa) In der Modulüberschrift wird die Bezeichnung „5b“ in „5a“ geändert.

bb) Das Modul rückt vor das neue Modul „Wahlpflichtmodul Ex5: Experimentalphysik 5b „Kern- und Teilchenphysik““ und erhält folgende Fassung:

”

Wahlpflichtmodul Ex5: Experimentalphysik 5a „Atom- und Quantenphysik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Atom- und Quantenphysik	V	5	WPfl	3 SWS	6 LP	
Übungen Atom- und Quantenphysik	Ü	5	WPfl	1 SWS		
Modulteilprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung. Entweder ein mündlicher Vortrag, eine Referatsausarbeitung oder das Protokoll eines Praktikumsversuchs können vom Dozierenden mit einer Gewichtung von < 1/5 in der Notenbildung berücksichtigt werden. Die Note der Modulprüfung wird gemäß § 16 der Prüfungsordnung aus dem gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen bestimmt. Hierbei gilt die Modulprüfung auch dann als bestanden, falls die Note der geringer gewichteten Modulteilprüfung „nicht ausreichend“ (5.0) und die für die Modulprüfung ermittelte Note mindestens „ausreichend“ (4.0) ist. Siehe auch §16 (5).					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

”

c) Das Modul „Pflichtmodul Ex5: Experimentalphysik 5a „Kern- und Teilchenphysik“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Modulüberschrift wird die Bezeichnung „5a“ in „5b“ geändert.

bb) Das Modul erhält folgende Fassung:

”

Wahlpflichtmodul Ex5: Experimentalphysik 5b "Kern- und Teilchenphysik"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Kern- und Teilchenphysik	V	5	WPfl	3 SWS	6 LP	
Übungen Kern- und Teilchenphysik	Ü	5	WPfl	1 SWS		
Modulteilprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung. Entweder ein mündlicher Vortrag, eine Referatsausarbeitung oder das Protokoll eines Praktikumsversuchs können vom Dozierenden mit einer Gewichtung von < 1/5 in der Notenbildung berücksichtigt werden. Die Note der Modulprüfung wird gemäß § 16 der Prüfungsordnung aus dem gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen bestimmt. Hierbei gilt die Modulprüfung auch dann als bestanden, falls die Note der geringer gewichteten Modulteilprüfung „nicht ausreichend“ (5.0) und die für die Modulprüfung ermittelte Note mindestens „ausreichend“ (4.0) ist. Siehe auch §16 (5).					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

d) Das Modul „Wahlpflichtmodul Ex5c: Experimentalphysik 5c „Physik kondensierter Materie““ erhält folgende Fassung:

”

Wahlpflichtmodul Ex5c: Experimentalphysik 5c "Physik kondensierter Materie"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Physik kondensierter Materie	V	5	WPfl	3 SWS	6 LP	
Übungen zur Physik kondensierter Materie	Ü	5	WPfl	1 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung. Entweder ein mündlicher Vortrag, eine Referatsausarbeitung oder das Protokoll eines Praktikumsversuchs können vom Dozierenden mit einer Gewichtung von < 1/5 in der Notenbildung berücksichtigt werden. Die Note der Modulprüfung wird gemäß § 16 der Prüfungsordnung aus dem gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen bestimmt. Hierbei gilt die Modulprüfung auch dann als bestanden, falls die Note der geringer gewichteten Modulteilprüfung „nicht ausreichend“ (5.0) und die für die Modulprüfung ermittelte Note mindestens „ausreichend“ (4.0) ist. Siehe auch §16 (5).					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

e) Das Modul „Pflichtmodul Th2: Theoretische Physik 2“ erhält folgende Fassung:

Pflichtmodul Th2: Theoretische Physik 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Elektrodynamik	V	3	Pfl	4 SWS	8 LP	
Übungen zur Elektrodynamik	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.).					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Voraussetzungen	formal keine; das Modul baut auf das Modul Th1 auf.					

f) Die Tabelle „Wahlpflichtangebot für nichtphysikalische Fächer“ erhält folgende Fassung:

”

Kernangebot für nichtphysikalische Fächer	Semester	Modul	SWS	LP
<i>Biologie (9 LP erforderlich)</i>				
Zellbiologie und Biophysik	WiSe/SoSe	NF-Bio1	4 V	9
Botanik	WiSe	NF-Bio2	2 V + 4 Ü	9
Zoologie	SoSe	NF-Bio3	2 V + 4 Ü	9
<i>Chemie (9 LP erforderlich)</i>				
Chemie für Physiker 1 und 2	WiSe/SoSe	NF-Ch	4 V + 2 Ü	9
Chemie für Physiker 1 und 2 (+ AC-Praktikum)			4V + 2Ü + 6P	15
<i>Geophysik (9 LP erforderlich)</i>				
Einführung in die Geophysik		Nf-Geo	4 V + 2 Ü	9
<i>Informatik (9 LP erforderlich)</i>				
Einführung in die Informatik	Siehe Modulverzeichnis	NF-Inf1a	4 V + 4 Ü	12
Einführung in die Informatik (+ Vertiefung NF-Inf1b)			6 V + 6 Ü	18

<i>Mathematik (9 LP erforderlich)</i>				
Funktionalanalysis I	Siehe Modul- verzeichnis	NF-MathF	4 V + 2 Ü	9
Funktionalanalysis I (+ Funktionalanalysis II)			8 V + 2 Ü	15
Partielle Differentialgleichungen I		NF-MathP	4 V + 2 Ü	9
Partielle Differentialgleichungen I (+ Part. DGL II)			8 V + 2 Ü	15
Grundlagen der Stochastik		NF-MathS1	4 V + 2 Ü	9
Grundlagen der Stochastik (+ Praktikum)			4V + 2Ü + 2P	12
Grundlagen der Stochastik (+ Stochastik I)		NF-MathS2	8 V + 2 Ü	15
Grundlagen der Numerischen Mathematik		NF-MathN1	4 V + 2 Ü	9
Grundl. der Numerischen Mathematik (+ Praktikum)			4V + 2Ü + 2P	15
Grundl. der Numerik und Numerik gewöhnl. DGL		NF-MathN2	8 V + 2 Ü	9
Elem. Differentialgeometrie und Mannigfaltigkeiten		NF-MathV	4 V + 2 Ü	
Computeralgebra	NF-MathC	4 V + 2 Ü	9	
Computeralgebra (+ Praktikum)		4V + 2Ü + 2P	12	
<i>Meteorologie (9 LP erforderlich)</i>	Siehe Modul- verzeichnis			
Einführung in die Meteorologie und Klimatologie und Klima (Met_EinfK)		NF-Met1a	4 V + 2 Ü	8
Atmosph. Thermodynamik und Wolken (Met-ThW)		+N-Met1b	+ 2 V + 1 Ü	+5
Angewandte Meteorologie und Statistik (Met-AnSt)		NF-Met2	8 V + 4 Ü	16
Meteorol. Programmierung und Numerik (Met-Num)		NF-Met3	4 V + 2 Ü	10
Grundlagen der Atmosphärenhydrodynamik		NF-Met4	2 V + 4 Ü	7
		NF-Met5	4 V + 3 Ü	10
<i>Volkswirtschaft (18 LP erforderlich)</i>				
Grundzüge der Mikroökonomie	SoSe	NF-VWL1+	6 V+Ü	9
Grundzüge der Makroökonomie	WiSe	NF-VWL2	6 V+Ü	9
<i>Betriebswirtschaft (21 LP erforderlich)</i>				
Externes Rechnungswesen	SoSe	NF-BWL1	2 V+2 Ü	7
Operations Management	WiSe	NF-BWL2	2 V+2 Ü	7
Internes Rechnungswesen	WiSe	NF-BWL3	2 V+2 Ü	7
Finanzwirtschaft	SoSe	NF-BWL4	2 V+2 Ü	7
Unternehmungsführung	SoSe	NF-BWL5	2 V+2 Ü	7
<i>Philosophie (15 LP erforderlich)</i>				
Argumentationstheorie	SoSe/WiSe	NF-Phil1	2Ü	3
Einführung in die Theoretische Philosophie I oder II	SoSe/WiSe	NF-Phil2	2 V	2
Schlüsseltexte der Theoret. Philosophie I oder II	SoSe/WiSe	NF-Phil3	2 Ü	5
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	SoSe/WiSe	NF-Phil4	Proseminar	3
Hauptseminar zur Philosophie	SoSe/WiSe	NF-Phil5	Hauptseminar	2
Leistungspunkte nichtphysikalisches Nebenfach				≥9 ‡

‡Es müssen mindestens 9 LP aus einem nicht-physikalischen Nebenfach erworben werden. Aus den Bewertungen aller nichtmeteorologischen Module wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Note gebildet. Für die Bildung der Note gehen alle erzielten LP ein. In die Gesamtbachelornote geht die Note aus dem Wahlpflichtfach mit maximal 24 LP gewichtet ein. Auf Antrag kann das Nebenfach auch aus Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die nicht im der Modulliste genannt sind, zusammengestellt werden. Falls in diesen Fällen noch kein Kooperationsvertrag existiert, ist im Vorfeld ein rechtzeitiges Beratungsgespräch mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nötig.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Physik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Bachelorstudiengang „Physik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Mainz, den

Die Dekanin des Fachbereichs 08
Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Concettina Sfienti